

12. Sechste Durchführungsbestimmung vom 21. November 1961 zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter — Meisterfonds — (GBl. II Nr. 82 S. 529).

Berlin, den 22. Dezember 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

P r e y

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Tabelle
für die Berechnung der Vergütung von vereinbarten
Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 und
von Neuerervorschlägen**

Gesellschaftlicher Nutzen Vergütungsbetrag

	M		M		M
		bis	1 000,-	16,0 % mind.	30,-
von	1 000,-	bis	2 000,-	12,0 % Plus	40,-
von	2 000,-	bis	5 000,-	8,0 % plus	120,-
von	5 000,-	bis	10 000,-	6,0 % plus	220,-
von	10 000,-	bis	20 000,-	4,0 % plus	420,-
von	20 000,-	bis	50 000,-	3,0 % plus	620,-
von	50 000,-	bis	100 000,-	2,0 % plus	1 120,-
von	100 000,-	bis	200 000,-	1,5 % plus	1 620,-
von	200 000,-	bis	500 000,-	1,0 % plus	2 620,-
von	500 000,-	bis	1 000 000,-	0,75 % plus	3 870,-
mehr als	1 000 000,-			0,5 % plus	6 370,-
				höchstens jedoch	30 000,-

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Tabelle
für die Berechnung der Vergütung für durch
Wirtschaftspatent geschützte
und auf alle Schutzvoraussetzungen
geprüfte Erfindungen**

Gesellschaftlicher Nutzen Vergütungsbetrag

	M		M		M
		bis	1 000,-	40,0 % mind.	75,-
von	1 000,-	bis	2 000,-	30,0 % plus	100,-
von	2 000,-	bis	5 000,-	20,0 % plus	300,-
von	5 000,-	bis	10 000,-	15,0 % plus	550,-
von	10 000,-	bis	20 000,-	10,0 % plus	1 050,-
von	20 000,-	bis	50 000,-	7,5 % plus	1 550,-
von	50 000,-	bis	100 000,-	5,5 % plus	2 550,-
von	100 000,-	bis	200 000,-	4,0 % plus	4 050,-
von	200 000,-	bis	500 000,-	2,75 % plus	6 550,-
von	500 000,-	bis	1 000 000,-	2,0 % plus	10 300,-
mehr als	1 000 000,-			1,5 % plus	15 300,-
				höchstens jedoch	200 000,-

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Neuererverordnung**

— Vergütung für Neuerungen und Erfindungen —

vom 22. Dezember 1971

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

1. Abschnitt

**Gemeinsame Bestimmungen
für Neuerungen und Erfindungen**

§ 1

(1) Die Betriebe haben, soweit eine Vergütung nicht vereinbart wurde, den Neuerern und Erfindern spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit die Höhe der Vergütung schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen ist den Neuerern in die Unterlagen über die Berechnung oder Festsetzung der Vergütung Einsicht zu gewähren.

(2) Soweit für Neuerervorschläge und für Leistungen bei der Überleitung eine Vergütung nicht gezahlt wird, ist den betroffenen Werkträgern die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Die Initiative der Einreicher ist in geeigneter Form zu würdigen.

(3) Die Entscheidung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit zu enthalten, die Durchführung eines Verfahrens bei der Konfliktkommission oder Schiedskommission beantragen oder Klage bei dem zuständigen Gericht erheben zu können.

(4) Der Abs. 2 findet bei der Vergütung für die betriebliche Benutzung keine Anwendung.

§ 2

(1) Zahlungen von Vergütungen und Erstattung von Aufwendungen an die Leiter der Betriebe und an die sie zum Zeitpunkt der betreffenden Entscheidung vertretende Leiter oder an die entsprechenden Leiter in den den Betrieben übergeordneten Organen für Neuerungen und Erfindungen, die in ihrem Bereich benutzt werden, bedürfen der Zustimmung des Leiters des jeweiligen übergeordneten Organs. Bei Komplementären, Kommanditisten und Betriebsleitern von Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist die Zustimmung des Leiters des Organs erforderlich, dem der Betrieb zugeordnet ist. Zahlungen an Vorsitzende und Mitglieder des Vorstandes in sozialistischen Genossenschaften bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Vergütungen, die für vereinbarte Neuererleistungen oder für Erfindungen an Personen gemäß Abs. 1 zu zahlen sind, bedürfen der Zustimmung nur zur Höhe der Vergütungssumme.

§ 3

(1) Das für die Berechnung oder Festsetzung der Vergütung auf der Grundlage des Nutzens für die Gesellschaft maßgebliche erste Benutzungsjahr besteht aus den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn. Beträgt die Benutzungsdauer weniger als 12 Monate, so ist der Vergütung der tatsächliche Benutzungszeitraum zugrunde zu legen. Erfordert die Durchführung einer Benutzungshandlung bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses einen längeren Zeitraum als 12 Monate, so